

BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE RAIFFEISEN-PLUS-LEISTUNGEN (RPL2015)

Allgemeiner Teil

Auf diese Versicherungssparte finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Raiffeisen-Plus-Leistungen (ABRP2015) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1	Gegenstand und Umfang der Versicherung
Artikel 2	Begriffsbestimmungen
Artikel 3	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 4	Versicherungsfall
Artikel 5	Risikoausschlüsse
Artikel 6	Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag
Artikel 7	Leistungen

Artikel 1: Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen geboten.
2. Der Versicherer informiert, berät, organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen und trägt in den hiefür vorgesehenen Fällen (Artikel 7) die den versicherten Personen entstehenden Kosten im jeweils versicherten Ausmaß.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

1. Wohnsitz

Als Wohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem die versicherte Person ihren bei der Behörde gemeldeten Hauptwohnsitz begründet hat.

2. Nebenwohnsitz

Als Nebenwohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem die versicherte Person einen weiteren bei der Behörde gemeldeten Wohnsitz begründet hat.

3. Notfall

Ein Notfall ist ein Ereignis, welches sofortige Maßnahmen erfordert, um den Eintritt eines im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages erfassten Schaden an den versicherten Sachen abzuwenden, zu mindern oder Folgeschäden an den versicherten Sachen zu vermeiden, insbesondere auch dann, wenn aus objektiver Sicht Gebäudeschäden durch am Dach angesammelte Schneelasten zu befürchten sind.

Artikel 3: Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in der Polizza angeführten Versicherungsort (Wohnsitz) und höchstens einen weiteren vor dem Versicherungsfall dem Versicherer bekanntgegebenen Nebenwohnsitz, sofern bei den einzelnen Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

Artikel 4: Versicherungsfall

Versicherungsfall ist

1. bei der Inanspruchnahme von Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen gemäß Artikel 7 Pkt. 1 und 2 ein Notfall rund um das im Versicherungsvertrag angeführte und versicherte Wohnhaus/Wohnung.
2. bei der Inanspruchnahme von Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen gemäß Artikel 7 Pkt. 3 der Bedarf der versicherten Person an diesen Leistungen.

Artikel 5: Risikoausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall

1. verursacht ist durch mangelhafte Wartung der Gebäudeinstallationen oder anderer Gebäudeteile und der Mangel am versicherten Wohnhaus / Wohnung bereits vor Vertragsbeginn bestanden hat oder erkennbar war;

2. an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen auftritt und diese nicht alleiniges Eigentum des Versicherungsnehmers sind, sofern diese Sachen nicht ausschließlich die Wohnung des Versicherungsnehmers versorgen bzw. betreffen.

Artikel 6: Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

1. Versicherungsschutz besteht für

1.1. den Versicherungsnehmer und ihm nahestehende Personen (versicherte Personen) bei einem Versicherungsfall gemäß Artikel 4 Pkt. 1.

Als nahestehende Personen gelten ausschließlich Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder), sofern diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort ihren bei der Behörde gemeldeten Hauptwohnsitz begründet haben.

1.2. den Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall gemäß Artikel 4 Pkt. 2.

2. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Artikel 7: Leistungen

1. Allgemeines

1.1. Die Notfallzentrale des Versicherers

- informiert, berät (reine Informationsleistungen)
- nimmt rund um die Uhr telefonisch die Anzeige eines Versicherungsfalles entgegen und leitet diese unverzüglich an den Versicherer weiter
- organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
- trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung)

im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2. In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe trägt, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

2. Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Wohnhaus/Wohnung

2.1. Handwerkerservice

Tritt ein Notfall auf, organisiert die Notfallzentrale des Versicherers die Vornahme aller erforderlichen sofortigen Maßnahmen und Arbeiten. Dabei beschränken sich die Leistungen auf die Einschaltung der nachstehend angeführten Handwerker:

- Sanitärinstallateur bei Leitungsschäden
- Elektroinstallateur bei Schäden an elektrischen Leitungen
- Dachdecker bei Sturmschäden
- Installateur bei Ausfall der Kühl- und Heizungsgeräte
- Gas- und Heizungsinstallateure bei Gasgebrechen und Ausfall der Heizung
- Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung
- Rohrreinigungsfirma bei Verstopfungen des Rohrsystems

Der Versicherer übernimmt die Wegkosten sowie die Kosten für die erste Arbeitsstunde des von der Notfallzentrale namhaft gemachten Handwerkerbetriebes.

2.2. Leihgeräte

Bei Ausfall von Heizungsgeräten und Außentemperaturen unter +10 Grad Celsius übernimmt der Versicherer in einem Notfall die Kosten für Leihheizgeräte bis maximal 3 Tage.

2.3. Ersatzunterkunft

Bei Unbewohnbarkeit der versicherten Räumlichkeiten infolge eines Notfalls übernimmt der Versicherer für maximal 5 Tage, nicht jedoch über den Tag hinaus, an dem die Bewohnbarkeit der Wohnung wieder hergestellt werden konnte, die Übernachtungskosten in einem Hotel- oder Pensionszimmer. Der Höchstbetrag für diese Leistung pro Übernachtung und versicherter Person ist in der Polizze angeführt.

2.4. Bewachung der versicherten Räumlichkeiten

Ist nach einem Notfall die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten aufgrund sicherheitsbehördlicher Standards notwendig, übernimmt der Versicherer die Kosten der Bewachung bis zum nächsten Werktag.

2.5. Schlüsseldienst

Wenn die versicherte Person die Eingangstür nicht öffnen kann, organisiert und trägt der Versicherer die Kosten der Türöffnung.

2.6. Schlossänderungskosten

Wenn der versicherten Person der Eingangstürschlüssel durch Diebstahl abhanden gekommen ist, organisiert und trägt der Versicherer die Kosten der Arbeitszeit für den Schlossaustausch. Nicht ersetzt werden Kosten für das neue Schloss selbst.

2.7. Umzugsdienste/Notlagerung

Der Versicherer nennt Umzugsfirmen bzw. Speditionen, wenn die Wohnungseinrichtung nach einem Notfall vorübergehend verbracht werden muss, sowie Möglichkeiten, wo diese gelagert werden kann.

2.8. Schneeabräumkosten

Der Versicherungsschutz für das Abräumen der versicherten Gebäude von Schnee beginnt abweichend vom ursprünglich vereinbarten Versicherungsbeginn (Artikel 4 der ABKSS2006) nach einer Karenzfrist von 3 Wochen ab Einlösung der Police.

Tritt ein Notfall auf, organisiert die Notfallzentrale des Versicherers zum Zweck der Vorbesichtigung die Verständigung des Betreuers bzw. Vermittlers und gewährt Unterstützung bei der Suche nach Schneeabräumkommandos.

Der Versicherer übernimmt nach Vorbesichtigung durch den Betreuer und bei Nachweis der Schneeabräumung die nachgewiesenen Kosten - im alpinen Raum jedoch nur für Versicherungsobjekte bis zu einer maximalen Seehöhe von 700 Meter - bis zu dem in der Police angeführten Betrag (ausgenommen die Kosten für das Abräumen von Schwimmbadüberdachungen).

Eine Kostenbeteiligung erfolgt für maximal zwei notfallbedingte Schneeabräumungen pro Kalenderjahr. Für Leistungen der Feuerwehren gemäß § 6 O.Ö. Feuerwehrgesetz wird kein Kostenersatz geleistet.

3. Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um den Versicherungsnehmer bei dessen Bedarf an diesen Leistungen

3.1. Bank- und Kreditkartensperre

Die Notfallzentrale des Versicherers gewährt auf Wunsch Unterstützung bei der Sperrung sämtlicher gestohlener Kreditkarten.

Der Versicherer übernimmt pro Sperrung die Kosten bis zu dem in der Police angeführten Betrag. Geltungsbereich: weltweit, für die Unterstützung der Sperrung gestohlener Bank- und Kreditkarten, die von einem österreichischen Bank- oder Kreditinstitut ausgegeben wurden.

3.2. Dokumentenwiederbeschaffung

Die Notfallzentrale des Versicherers gewährt auf Wunsch Unterstützung bei der Wiederbeschaffung sämtlicher gestohlener - persönlicher, von staatlichen Stellen ausgestellten - Dokumente (z.B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis und andere).

Der Versicherer übernimmt pro Wiederbeschaffung die Kosten für anfallende amtliche Gebühren bis zu dem in der Police angeführten Betrag. Geltungsbereich: weltweit für die Wiederbeschaffung österreichischer Dokumente.